

Zustimmungsvorbehalte gemäß Ziffer 7.5

1. Allgemeine Zustimmungsvorbehalte

- 1.1. Der Vorstand darf im Einzelfall, folgende Maßnahmen und Geschäfte der Gesellschaft nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:
 - 1.1.1. Unternehmensplanung im Sinne der Ziffer 8.2.;
 - 1.1.2. Gründung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen, oder Geschäftseinheiten, soweit die betreffende Maßnahme im Einzelfall einen Wert von EUR 2.000.000 übersteigt.
 - 1.1.3. Umwandlungsrechtliche Maßnahmen;
 - 1.1.4. Erteilung von Prokura für die Gesellschaft (Koenig & Bauer AG);
 - 1.1.5. Bestellung von Geschäftsführer:innen bei denjenigen Konzernunternehmen, deren Umsatz im vorangegangenen Geschäftsjahr mehr als 10 % zum Konzernumsatz beigetragen haben;
 - 1.1.6. Aufnahme neuer oder Aufgabe oder wesentliche Verkleinerung vorhandener Geschäftsfelder mit einem geplanten Umsatz von mehr als EUR 5.000.000,00;
 - 1.1.7. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Bauwerken soweit der Wert im Einzelfall EUR 5.000.000,00 erreicht oder übersteigt;
 - 1.1.8. Abschluss, Beendigung oder Änderung von Verträgen, durch die Dritten Rechte an Umsatz oder Gewinn der Gesellschaft oder von mit ihr verbundenen Unternehmen eingeräumt werden wie etwa stille Beteiligungen oder partiarische Darlehen soweit der Wert im Einzelfall EUR 5.000.000,00 erreicht oder übersteigt;
 - 1.1.9. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der Wert im Einzelfall EUR 5.000.000,00 erreicht oder übersteigt. Ziffer 1.1.7 gilt vorrangig;
 - 1.1.10. Abschluss von Kreditverträgen und/oder Kreditaufnahmen soweit der Wert im Einzelfall den Betrag von EUR 5.000.000,00 erreicht oder übersteigt;
 - 1.1.11. Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen, Rückkaufverpflichtungen oder ähnlichen Haftungen für Verbindlichkeiten Dritter, bei denen es sich nicht um von der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG abhängige Gesellschaften handelt., soweit der Wert im Einzelfall den Betrag von EUR 5.000.000,00 erreicht oder übersteigt.

1.1.12. Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Konzernleitung

- 1.2.** Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat durch Beschluss anordnen, dass bestimmte Arten von Maßnahmen oder Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- 1.3.** Geschäfte und Maßnahmen gemäß der Ziffer 1.1 bedürfen auch der Zustimmung des Aufsichtsrats, falls der Vorstand bei den mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder in anderer Weise daran mitwirkt. Der Vorstand hat, soweit in der jeweiligen Jurisdiktion, rechtlich zulässig, dafür Sorge zu tragen, dass die Geschäftsführungen der verbundenen Unternehmen diese Zustimmungsvorbehalte ebenfalls einhalten. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Ziffer 1.1.3, sofern der Jahresumsatz des verbundenen Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr unter EUR 10.000.000,00 liegt.
- 1.4.** Die Zustimmungsvorbehalte gemäß den Ziffern 1.1 und 1.3 gelten nicht, wenn die entsprechende Maßnahme bereits in der vom Aufsichtsrat genehmigten Unternehmensplanung (vgl. Ziffer 8) in hinreichend spezifischer Form vorgesehen ist.

2. Aktuelle gesetzliche und weitere Zustimmungsvorbehalte

- 1.5.** Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn (§ 59 AktG)
- 1.6.** Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§ 89 AktG)
- 1.7.** Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats bei Geschäften mit nahestehenden Personen (§ 111b AktG)
- 1.8.** Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern (§ 114 AktG)
- 1.9.** Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§ 115 AktG)
- 1.10.** Genehmigtes Kapital (§ 202 AktG)
- 1.11.** Bedingungen der Aktienausgabe (§ 204 AktG)
- 1.12.** Ausgabe der Aktien gegen Sacheinlage (§ 205 AktG)
- 1.13.** Handlungen des Vorstands der Zielgesellschaft (§ 33 WpÜG)
- 1.14.** Erklärung zum Corporate Governance Kodex (Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und § 161 AktG)
- 1.15.** Wettbewerbsverbot (Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und § 88 AktG)